Reglement der Hochschulpolitikkommission

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung „Hochschulpolitikkommission“, abgekürzt „HopoKo“, besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Biochemie - Chemische Biologie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 26 - 30 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die HopoKo ist die Diskussionsplattform für alle hochschulpolitischen Themen. Sie soll wichtige hochschulpolitische Fragestellungen und ihre Lösungsansätze diskutieren und in den jeweiligen Institutionen einbringen.
2. Sie vertritt die VCS und alle Studierenden der Studiengänge Chemie, Biochemie - Chemische Biologie, Chemieingenieurwissenschaften und Interdisziplinäre Naturwissenschaften gegenüber dem Departement und anderen hochschulpolitischen Gremien nach Art. 34 und Art. 35 der VCS Statuten. Ausgenommen ist dabei die Notenkonferenz nach Art.34 (4).
3. Sie dient als Rekrutierungsplattform für Delegierte der verschiedenen hochschulpolitischen Gremien. Die Delegiertenarbeit steht nur den ordentlichen Mitgliedern der VCS offen.
4. Das HopoKo Präsidium führt idealerweise vor der DK, der UK-C, der UK-N und dem MR für die Delegierten und Stellvertretenden eine Vorbesprechung der Traktanden durch.
5. Die HopoKo führt einen intellektuellen hochschulpolitischen Austausch idealerweise mit der KofiB durch.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Das Kommissionspräsidium entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS Statuten, sowie weiteren, dem Kommissionspräsidium als angemessen wirkenden Personen. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem Kommissionspräsidium.
2. Das Präsidium der HopoKo sind der/die Hopo C und Hopo N. Sie werden an der Generalversammlung von allen Mitgliedern gewählt. Es ist wünschenswert, dass der/die Hopo C möglichst ein/e Studierende/r der Chemie, Biochemie - Chemische Biologie oder Chemieingenieurswissenschaften und der/die Hopo N möglichst ein/e Studierende/r der Interdisziplinären Naturwissenschaften ist.
3. Von der GV gewählte Delegierte und deren Stellvertreter nach Art. 34 und Art. 35 sind automatisch Mitglieder der HopoKo
4. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Das HopoKo Präsidium regelt seine Aufgabenverteilung intern
2. Die HopoKo lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein, erstattet ihm Bericht und stellt ihm ihre Protokolle zu.
3. Die HopoKo informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.
4. Das HopoKo-Präsidium legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt bei der VCS-Quästur.
2. Das Kommissionspräsidium der HopoKo verfügt, falls vorhanden, über den Budgetposten "Kommissionsspesen" des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Art. 24 der VCS-Statuten möglich.
3. Die HopoKo führt für jeden Anlass eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach Vorgaben der VCS-Quästur), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen für Ausgaben der VCS-Quästur übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurde von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 09. März 2022 und tritt ab dem 05. Oktober 2023 in Kraft.